

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹⁾, Art. 9, 14 Abs. 1, 25, 35, 42 und 56 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes ²⁾

von der Regierung erlassen am 3. Dezember 2012

I. Rodungsverfahren

Art. 1

Rodungsbewilligungen erfordern die Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers.

Rodungs-
bewilligungen
1. Zustimmung

Art. 2

¹ Als Realersatz werden in der Regel natürlich einwachsende oder freiwillig aufgeforstete Flächen anerkannt. Bei Aufforstungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

2. Realersatz

² Bei Rodungen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kann das Amt die Verpflichtung zum Ersatz im Grundbuch anmerken lassen. Die grundbuchamtlichen Kosten hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zu übernehmen.

Art. 3

Für Rodungen ist eine Sicherstellung des Ersatzes zu leisten. Dies erfolgt durch Abschluss einer Leistungsverpflichtung oder durch eine finanzielle Sicherstellung.

Sicherstellung
1. Grundsatz

Art. 4

Die Bewilligungsbehörde kann bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Bund, Kanton und Gemeinden den Rodungersatz durch Abschluss einer Leistungsverpflichtung sicherstellen. Davon ausgenommen ist die Ersatzleistung durch Dritte.

2. Leistungsverpflichtung

Art. 5

¹ Erfolgt die Sicherstellung des Rodungersatzes nicht mittels Leistungsvereinbarung, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hierfür einen angemessenen Geldbetrag zu hinterlegen.

3. Finanzielle
Sicherstellung
a. Grundsatz

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 920.100

² Bei einer Rodungsfläche unter 200 m² wird in der Regel auf eine finanzielle Sicherstellung verzichtet. Über Ausnahmen befindet die Bewilligungsbehörde.

Art. 6

b. Depositen-
stelle, Kapital-
zinsen und
Kontrolle

¹ Das Amt bezeichnet die Depositenstelle für die finanzielle Sicherstellung.

² Über die Kapitalzinsen können die Berechtigten frei verfügen.

³ Die Kontrolle über die hinterlegten Geldbeträge obliegt dem Amt.

Art. 7

c. Freigabe

Wird die Ersatzleistung erbracht, gibt das Amt die hinterlegten Geldbeträge frei. Auf begründetes Gesuch können auch Teilfreigaben gewährt werden.

Art. 8

4. Grossprojekte

¹ Für Grossprojekte mit erheblicher Waldbeanspruchung und langer Zeitdauer kann ein projektbezogener Rodungsersatzfonds unter fachlicher Betreuung des Amtes eingerichtet werden.

² Die Kapitalzinsen fliessen in den Fonds.

II. Waldfeststellungsverfahren

Art. 9

Grundlage für die
Waldfeststellung

Für die Waldfeststellung sind die vom Departement genehmigten Richtlinien massgebend.

Art. 10

Koordination mit
der Nutzungs-
planung

¹ Die Nutzungspläne mit den eingetragenen Waldgrenzen werden nach Massgabe von Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung vom 24. Mai 2005 öffentlich aufgelegt und bekannt gegeben.

² Im Publikationstext zur öffentlichen Auflage ist darauf hinzuweisen, dass:

- a) der Zonenplan die Waldgrenzen im Sinn von Artikel 13 des eidgenössischen Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 enthält und
- b) Einsprachen gegen die Waldgrenzen unter Verwirkungsfolge in diesem Verfahren zu erheben sind.

³ Einsprachen gegen Waldfeststellungen sind dem Amt zuzustellen.

Art. 11

Kosten im
koordinierten
Verfahren

¹ Die Kosten für die Festlegung der Waldgrenzen trägt der Kanton.

² Die Geometerkosten sowie die Kosten für die Übertragung der Waldflächen und Waldgrenzen in die Nutzungspläne gehen zu Lasten der Gemeinden.

III. Forstliche Bauten und Anlagen

Art. 12

Forstliche Bauten und Anlagen sind insbesondere Lawinen-, Steinschlag-, Felssturz-, Bach- und Rutschverbauungen sowie Waldstrassen, Maschinenwege, Entwässerungsanlagen, Galerien, Messstellen, Frühwarnsysteme, ortsfeste Anlagen zur Lawinenauslösung, forstliche Werkhöfe sowie Anlagen für die Waldschulung und Waldökologie. Begriff

Art. 13

¹ Das Verfahren für die Projektgenehmigung wickelt sich auf Stufe Vorprojekt ab. Projektgenehmigung
² Waldpflegeprojekte und Waldreservate unterliegen nicht dem Projektgenehmigungsverfahren.

Art. 14

¹ Das Vorprojekt stützt sich auf: Vorprojekt
a) den Waldentwicklungsplan;
b) den Grundsatzentscheid des Amtes;
c) die verbindliche Zusage der Bauherrschaft.
² Das Amt veranlasst die Ausschreibung im Kantonsamtsblatt.

Art. 15

Für die Bemessung des Kantonsbeitrags erstellt das Amt einen Bewertungsschlüssel. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Projektart, die Bedeutung des Projekts, die technischen Schwierigkeiten sowie die Finanzkraft der Gesuchstellenden und deren Restkostenbelastung. Bemessung des Kantonsbeitrags

IV. Wald und Raumplanung

Art. 16

Forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen sind namentlich Begehungswege, Winterwege, Wildschutzzäune, Löschteiche, Verbauungen aus Holz und Stein sowie Holzlagerplätze. Forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen

Art. 17

Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen sind insbesondere Anbauten, Masten, Feuerstellen, Sport- und Lehrpfade, erdverlegte Leitungen, Passhütten, Wildfutterstellen, Bienenhäuser, Niederhaltungen bei oberirdi- Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen
1. Begriff

schen Leitungen sowie entlang von Strassen und Bahnen, Wildbachsperrern und Geschiebesammler.

Art. 18

2. Verfahrensgrundsätze

Die für nichtforstliche Bauten und Anlagen erforderliche Rodungsbewilligung beziehungsweise die für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen nötige Zustimmung des Amtes sind auch dann einzuholen, wenn das Bauvorhaben keiner Bewilligung nach Raumplanungsrecht bedarf.

V. Schutz des Waldes

1. WALDSCHÄDEN, NACHTEILIGE NUTZUNGEN UND UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE

Art. 19

Waldschäden
1. Begriff

Waldschäden liegen vor, wenn Waldbäume und Sträucher durch den Menschen, durch Organismen und Viren oder durch Naturereignisse direkt oder indirekt so stark beeinflusst werden, dass die Waldfunktionen nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 20

2. Überwachung

Der Überwachungs- und Beratungsdienst wird durch das Amt wahrgenommen. Gleiches gilt für den Vollzug der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010, wenn Wald betroffen ist.

Art. 21

3. Waldbrände
und Löschkosten

¹ Das Amt gewährleistet einen Warndienst für Brände im Wald.

² Es unterstützt die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Bekämpfung von Waldbränden.

³ An die anrechenbaren Löschkosten bei Waldbränden entrichtet der Kanton einen Beitrag bis zu 50 Prozent, sofern die Schadenssumme pro Ereignis mehr als 5 000 Franken beträgt.

Art. 22

4. Verhüten und
Beheben von
Waldschäden

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind verpflichtet, Waldschäden zu verhindern und zu beheben.

² Das Amt ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden an und überwacht deren Vollzug. Im Unterlassungsfall kann es die Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der säumigen Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer anordnen.

³ Erfordert es die nachhaltige Erfüllung der Schutzfunktion, gelten die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung auch für Waldreservate.

Art. 23

Bei ausserordentlichen Ereignissen mit grossem Holzanfall bestimmt das Amt die Prioritäten und Massnahmen für die Holzernte und die Schadensbehebung.

5. Ausserordentliche Ereignisse

Art. 24

¹ Als nachteilige Nutzungen gelten namentlich die Waldbeweidung, die Waldsuperfizies und Niederhalteservitute sowie die Einrichtung und der Betrieb von Wildfutterstellen ausserhalb von Hegekonzepten.

Nachteilige Nutzungen

² Die Beweidung in Weidwäldern, auf bestockten Weiden oder in Selven gilt nicht als nachteilige Nutzung.

Art. 25

¹ Das Zuführen von Mist, Jauche, Siloballen und dergleichen sowie deren Lagerung im Wald sind verboten.

Umweltgefährdende Stoffe

² Das Amt ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Anwendung von Pflanzenschutzmittel und Dünger im Wald.

2. MOTORFAHRZEUGVERKEHR**Art. 26**

¹ Als Waldstrassen gelten Strassen, für deren Bau oder Ausbau Bund oder Kanton Forstbeiträge entrichtet haben.

Begriff der Waldstrasse

² Unbefestigte Erdwege gelten als Waldboden.

Art. 27

Die Gemeinden regeln in einem kommunalen Erlass Ausnahmen vom Fahrverbot im Sinn von Artikel 34 Absatz 3 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 2012.

Ausnahmen vom Fahrverbot

Art. 28

Fahrverbote auf Waldstrassen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung gestützt auf eine Verfügung der zuständigen Behörde zu signalisieren.

Signalisation

VI. Waldbewirtschaftung**Art. 29**

Die natürliche Verjüngung des Waldes mit ausreichend standortgerechten Baumarten ist sicherzustellen.

Grundsatz

Art. 30

Weidwälder und
Selven

- ¹ Weidwälder sind Waldflächen, die auch der Beweidung dienen.
- ² Selven sind Edelkastanien- oder Nussbaumbestockungen, die gleichzeitig der Holz-, Frucht- und Heugewinnung oder als Weide dienen.

Art. 31

Forstliches
Vermehrungsgut

- ¹ Für Saaten und Pflanzungen im Wald sowie für Aufforstungen darf nur gesundes und standortgerechtes Saat- und Pflanzengut verwendet werden.
- ² Das Amt führt einen Kataster der Samenerntenbestände und der Genreservate.
- ³ Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut wie Saatgut, Wildlinge, Stecklinge und dergleichen zu gewerblichen Zwecken ist nur mit Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers sowie des Amtes gestattet.

Art. 32

Holznutzung

- ¹ Die Anzeichnung erfolgt durch die Regionalförstingenieurin oder den Regionalförstingenieur. Sie oder er kann diese Aufgabe der zuständigen Revierförsterin oder dem zuständigen Revierförster übertragen.
- ² Das Holz ist nach Anleitung der Revierförsterin oder des Revierförsters zu schlagen. Bei Arbeitsausführung im Akkord und bei Stockschlägen sind die Schlagvorschriften in einem schriftlichen Vertrag festzulegen.
- ³ Das Revierforstamt hat das genutzte Holz mengenmässig zu erfassen.
- ⁴ Das Amt überprüft die Erreichung der Waldpflegeziele.

Art. 33

Absatzförderung

Der Kanton kann bei aussergewöhnlichem Holzanfall der Wald- und Holzwirtschaft Beiträge an befristete und gemeinsame Massnahmen für Werbung und Absatzförderung gewähren.

Art. 34

Waldreservate
1. Natur- und
Sonderwald-
reservate

- ¹ Naturwaldreservate sind Wälder, in denen keine forstlichen Eingriffe erfolgen dürfen. Sie bezwecken die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, welche zu ihrer Entfaltung auf eine natürliche und ungestörte Waldentwicklung angewiesen sind. Naturwaldreservate dienen zudem der Beobachtung der natürlichen Waldentwicklung.
- ² Sonderwaldreservate sind Wälder, in denen mit forstlichen Eingriffen besondere Waldformen, Lebensgemeinschaften oder Tier- und Pflanzenarten gefördert werden.

Art. 35

2. Ausscheidung
von Wald-
reservaten

Waldreservate werden in der Regel im Rahmen der Waldentwicklungspläne ausgeschieden.

Art. 36

¹ Naturwaldreservate sind für die Dauer von mindestens 50 Jahren und Sonderwaldreservate für die Dauer von mindestens 30 Jahren festzulegen. 3. Regelungen in Waldreservaten

² Das Departement und die Waldeigentümerinnen beziehungsweise Waldeigentümer regeln insbesondere die Schutzziele, die Verantwortlichkeiten, die Schutz- und Unterhaltmassnahmen und die Höhe des Kantonsbeitrags im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrags.

VII. Aus- und Weiterbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter**Art. 37**

¹ Die Grundausbildung soll die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter dazu befähigen, Holzarbeiten sicher und fachgerecht zu verrichten. Zweck der Ausbildung

² Das Weiterbildungsangebot soll die Grundausbildung erweitern und festigen.

Art. 38

¹ Das Amt organisiert die obligatorische Grundausbildung und bestimmt die Lernziele. Obligatorische Grundausbildung

² Die obligatorische Grundausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und interessierten Organisationen. 1. Zuständigkeit und Organisation

Art. 39

Die obligatorische Grundausbildung vermittelt die Grundregeln der Holzernte. Sie umfasst zwei fünftägige Grundkurse zu den Themen Holzhauelei und Holzbringung. 2. Kursangebot

Art. 40

¹ Die obligatorischen Kurse werden mit einer Bewertung der Kandidatin oder des Kandidaten abgeschlossen. Die Beurteilung erfolgt durch eine Fachperson. 3. Abschluss der Ausbildung

² Wurden die Lernziele nicht erreicht, so kann innert Jahresfrist eine abschliessende Bewertung beim Amt beantragt werden. Fachpersonen sind in diesen Fällen die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten der forstlichen Lehrabschlussprüfung. Über die Durchführung der Bewertung entscheidet das Amt.

Art. 41

¹ Kursbesuche und Bewertungen werden den Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern durch das Amt schriftlich bestätigt. Bestätigung
1. Kursbesuche

² Die Bestätigung berechtigt sie zum gewerbsmässigen Einsatz bei Holz-entearbeiten im Kanton Graubünden sowie zum Besuch von Weiterbildungskursen.

³ Bestätigungen anderer Kantone werden anerkannt.

Art. 42

2. Gleichwertige
Ausbildung

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, welche eine dem obligatorischen Grundkurs gleichwertige Ausbildung in der Holzhauerei oder Holzbringung nachweisen können, erhalten auf Ersuchen die erforderliche Bestätigung durch das Amt. In Zweifelsfällen kann das Amt für solche Bestätigungen die Befähigung überprüfen.

Art. 43

Kantonsbeitrag

¹ Der Kanton übernimmt bei der Aus- und Weiterbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern mit Wohnsitz im Kanton die Hälfte der Restkosten, höchstens jedoch 50 Prozent der Kurskosten.

² Die Restkosten ergeben sich durch Abzug des Bundesbeitrags sowie durch Anrechnung von Kurserträgen und anderweitigen Beiträgen.

³ Die Kosten der zusätzlichen Bewertung durch das Amt gegen zu Lasten der Kandidatin oder des Kandidaten.

Art. 44

Fehlende
Ausbildung
1. Grundsatz

Für die Holzhauerei und die Holzbringung dürfen nur Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter eingesetzt werden, welche entsprechend ausgebildet sind.

Art. 45

2. Ausnahmen

¹ Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter ohne Bestätigung der Kursbesuche und Bewertungen dürfen für die Holzhauerei oder Holzbringung unter Aufsicht eingesetzt werden, sofern sie sich für einen innert nützlicher Frist stattfindenden Grundkurs angemeldet haben. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber vor Aufnahme der Arbeit zu melden.

² Für den Eigenbedarf dürfen ohne minimale Grundausbildung pro Person und Jahr höchstens 30 Tariffestmeter Holz genutzt werden.

Art. 46

Kontrolle

¹ Die verantwortlichen Mitarbeitenden des Kantons, der Gemeinden oder der Revierträgerschaften überwachen die Einhaltung der Vorschriften.

² Sie können die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn Waldarbeiterinnen oder Waldarbeiter ohne die erforderliche Bestätigung bei Holzhauerei- oder Holzbringungsarbeiten angetroffen werden. Daraus entsteht der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber kein Anspruch auf Entschädigung.

VIII. Leistungsvereinbarungen, Information und Strafanzeige

Art. 47

¹ Das Amt ist zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Revierträgerschaften und die Zusicherung der Abgeltung. Leistungsvereinbarung

² Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung setzt eine vom Amt genehmigte Revierorganisation voraus. Das Amt entscheidet insbesondere, ob die minimalen Försterpensen erfüllt sind.

Art. 48

Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Information der Behörden, der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie der Öffentlichkeit über die Funktionen und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft. Information

Art. 49

Försterinnen und Förster, welche beim Kanton, bei einer Gemeinde oder bei einer Revierträgerschaft eine Anstellung haben, sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen. Strafanzeige
1. Grundsatz

Art. 50

¹ Geringfügige Widerhandlungen gegen die Forstgesetzgebung erledigt das Amt, indem es die Wiederherstellung anordnet und durchsetzt. 2. Geringfügige Widerhandlungen

² Im Wiederholungsfall sind auch Bagatelldfälle zur Anzeige zu bringen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 51

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben: Aufhebung bisherigen Rechts

- a) Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz vom 19. Dezember 1995 (BR 920.120);
- b) Ausführungsbestimmungen betreffend Waldfeststellung vom 27. November 1995 (BR 920.130);
- c) Ausführungsbestimmungen betreffend Dienstverhältnis der Revierförster vom 27. November 1995 (BR 920.140).

Art. 52

Bei Quartierplänen, die vor 1996 rechtskräftig geworden sind, entfalten die minimalen Waldabstände gemäss Artikel 29 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 2012 keine Rechtswirkung. Übergangsbestimmungen
1. Waldabstände

Art. 53

2. Forstdepositen ¹ Forstdepositen von Privatpersonen, welche vor 1996 hinterlegt wurden, können durch das Amt freigegeben werden, sofern keine offenen Verpflichtungen mehr bestehen.

² Forstdepositen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche vor 1996 hinterlegt wurden, werden durch das Amt freigegeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die finanziellen Mittel gemäss Depositenverfügung für Rodungsersatzmassnahmen oder für Forstverbesserungen verwendet werden.

Art. 54

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.